

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr im Einsatzdienst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 12.07.2013, S. 11, bekannt gemacht. Die Satzung ist am 01.08.2013 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 115 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Nds. Beamtengesetzes (NBG) vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gewährung von Heilfürsorge

(1) Auf Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr der Stadt Delmenhorst finden die Vorschriften des § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NBG über die Gewährung von Heilfürsorge für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte Anwendung. Auf die Besoldung der Heilfürsorgeberechtigten wird damit für deren Absicherung durch die Heilfürsorge der in § 114 Abs. 1 Satz 2 NBG genannte Betrag angerechnet.

(2) Heilfürsorgeberechtigte können die Gewährung von Heilfürsorge ablehnen. Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf die Ablehnung folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 80 NBG. Ein Widerruf der Ablehnung ist ausgeschlossen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.

Delmenhorst, den 03.07.2013
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

